


Stadt Beckum
Bürgermeister Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46
59269 Beckum



den 31.03.2026

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW auf Klärung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen Herren,

im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen am Hellbach, insbesondere im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens, haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine grundlegende Neubewertung erforderlich machen.

Nach den vorliegenden behördlichen Stellungnahmen – insbesondere des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – besteht für den Aufstau des Hellbachs keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung. Der bestehende Zustand wird lediglich geduldet.

Zugleich ist nicht belegt, dass für das Dammbauwerk selbst jemals eine baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Damit liegt ein Anlagenbestand vor, dessen rechtliche Grundlage in zentralen Punkten ungeklärt ist.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende grundlegende Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das Dammbauwerk ursprünglich errichtet und betrieben?
2. Gibt es belastbare Nachweise über eine wasserrechtliche oder baurechtliche Genehmigung?

3. Handelt es sich bei der Anlage möglicherweise um eine Altanlage im Zusammenhang mit früherer industrieller Nutzung (z. B. Steinbruch / Wasserhaltung)?
4. Wann und auf welcher vertraglichen Grundlage wurde das Bauwerk durch die Stadt Beckum übernommen?
5. Wurden hierbei mögliche Verpflichtungen Dritter (z. B. ehemaliger Betreiber) geprüft oder ausgeschlossen?
6. Wer ist rechtlich für den Rückbau bzw. die Beseitigung der Anlage verantwortlich?

Diese Fragen sind von grundlegender Bedeutung für die weitere Vorgehensweise.

Es ist derzeit nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dem bestehenden Zustand um eine Anlage handelt, deren Errichtung und Betrieb nie abschließend genehmigt wurde und deren Rückbau daher rechtlich anders zu bewerten ist als eine Maßnahme der ökologischen Verbesserung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Rückbau vorrangig als Beseitigung eines rechtlich nicht genehmigten Zustands einzuordnen ist und ob sich hieraus andere Zuständigkeiten und Kostentragungspflichten ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den vollständigen rechtlichen Status des Dammbauwerks am Hellbach umfassend aufzuklären und zu dokumentieren.
2. Sämtliche vorhandenen Genehmigungen, Verträge, Übertragungsvereinbarungen und sonstigen relevanten Unterlagen sind offenzulegen.
3. Es ist rechtlich zu prüfen, ob und inwieweit Dritte für die Errichtung, den Betrieb und/oder den Rückbau der Anlage verantwortlich sind.
4. Die Auswirkungen der ungeklärten Rechtslage auf das laufende Planfeststellungsverfahren sind darzustellen.
5. Bis zur abschließenden Klärung wird von weiteren kostenrelevanten Entscheidungen abgesehen.

Begründung:

Eine Entscheidung über erhebliche finanzielle Maßnahmen setzt voraus, dass die rechtlichen Grundlagen eindeutig geklärt sind. Derzeit bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Genehmigungslage, der Herkunft der Anlage sowie der Verantwortlichkeiten.

Es ist Aufgabe des Rates, vor einer Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Verpflichtungen übernommen werden, die rechtlich möglicherweise nicht bestehen.

Die jetzt vorliegenden Erkenntnisse machen deutlich, dass eine solche Klärung bislang nicht erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine sachgerechte und verantwortungsvolle Entscheidung derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Auszüge aus behördlichen Stellungnahmen zum Hellbachteich

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 27.03.2026

Seite 1:

„Schon für einen Aufstau ist nach §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG eine wasserrechtliche Zulassung in Form der Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich. Soweit ersichtlich, besteht eine solche wasserrechtliche Zulassung für den vorliegenden Aufstau jedoch nicht.“

Seite 2:

„Es wurde durch die Stadt Beckum bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau des Hellbachs oder eine Genehmigung für die Stauanlage bzw. den Damm beantragt. Es liegen auch keine sog. alten Staurechte gemäß § 20 WHG vor.“

Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde

Vermerk vom 29.01.2026

Seite 1:

„Es wurde weder seitens der Stadt Beckum noch den Anliegereigentümern eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau des Hellbaches beantragt. Es liegen auch keine sog. Alte Staurechte gemäß § 20 Wasserhaushaltsgesetz vor.“

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 27.03.2026
Seite 2:

„Dieser wurde und wird seitens des Kreises Warendorf und der Bezirksregierung
Münster geduldet.“